



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0664
	Verantwortlich:	Dez.3
Inklusion in Schülerhorten und Änderung der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Schülerhorten freier Träger“		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	Ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	09.11.2017	3	x		vorberaten
Gemeinderat	21.11.2017	12	x		genehmigt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss ab 1. September 2018 einen Fachkraftzuschlag für integrative Hortgruppen von 0,1 Vollzeitstellen pro inklusiv betreutem Kind und ein Budget von 40.000 Euro jährlich für die Weiterqualifizierung des gesamten Hortpersonals zur Umsetzung der Inklusion zur Verfügung zu stellen. Er beschließt gleichzeitig die entsprechende Änderung der „Richtlinie der Stadt für die Förderung von Schülerhorten freier Träger“. Der Gemeinderat entscheidet, dass es sich gem. Beschluss zu HSPKa um eine Aufgabe im gesamtstädtischen Interesse handelt und verzichtet auf eine Gegenfinanzierung ab 2019ff.

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen im Jahr 2018 in Höhe von 73.840 Euro gemäß Anlage 3.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Jahr 2018: 105.506 Euro	./.			Jahr 2018: 105.506 Euro
Jahr 2019: 316.520 Euro	./.			Jahr 2019: 316.520 Euro
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung (Deckung der Mehraufwendungen durch Minderaufwendungen bei PSP-Element: 1.500.36.50.01.01.82, Kontenart 43000000)				
Kontierungsobjekt: PSP-Elemente:		1.500.36.50.01.02.84		Kontenart: 43000000
		1.500.36.50.01.02.09		Kontenart: 40000000
Ergänzende Erläuterungen:				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	x	ja
Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung				
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja
durchgeführt am				
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja
abgestimmt mit				

Ausgangslage

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist seit dem 29. März 2009 geltendes Recht in Deutschland. Artikel 24 - Bildung - gibt das Ziel einer gemeinsamen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen auch für Schulen in Deutschland vor. Menschen mit Behinderungen dürfen aufgrund ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Inklusion beschränkt sich dabei nicht nur auf die Schulen, sondern bedeutet vielmehr Achtung und Respekt vor allen Menschen, unabhängig welchen Alters, Hautfarbe, Rasse, Geschlechts, Religion, mit und ohne Handicap sowie die vollständige, uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Auch wenn in Karlsruhe ein differenziertes System von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Kinder mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten besteht, haben sich seit vielen Jahren verschiedene Formen integrativer und inklusiver Beschulung entwickelt und werden stetig ausgebaut.

Zunehmend sind auch Familien mit Kindern, die einen besonderen Förder- und Unterstützungsbedarf haben, auf eine ganztägige Betreuung der Kinder angewiesen. Im Schuljahr 2016/2017 wurden 57 Grundschulkinder mit besonderem Förderbedarf in Schülerhorten - inklusive dem Heilpädagogischen Hort - betreut. Dazu gehören Kinder, die ein sonderpädagogisches Beratungs- und Bildungszentrum besuchen, Kinder, die inklusiv beschult werden und/oder Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB XII oder SGB VIII.

Nach geltendem Schulgesetz sind für die inklusiv beschulten Kinder Gruppenlösungen anzustreben, mit der Folge, dass an manchen Schulen und damit auch in den dazu gehörigen Horten verstärkt Kinder mit Einschränkungen aufgenommen werden.

Für die tägliche Arbeit der Horte bedeutet dies erhöhte Anforderungen zum einen im Bereich der Organisation durch die Notwendigkeit intensiver Abstimmung mit der Schule, den Eltern und weiteren Beteiligten. Zum anderen erfordert die Umsetzung einer auf den individuellen Bedarf abgestimmten Förderung und Betreuung grundsätzlich zusätzliche Kenntnisse über Behinderungen oder Einschränkungen sowie eine stärkere persönliche Zuwendung. Dabei kann in der Regel nicht auf zusätzliches Personal zurückgegriffen werden. Gerade im Bereich des Förderschwerpunktes Lernen haben die Kinder zwar im Schulalltag ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, aber am Nachmittag keinen Anspruch auf zusätzliche Hilfen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung beabsichtigt daher, in Abstimmung mit dem Arbeitskreis der Vertreterinnen und Vertretern von Schülerhorten analog der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ ab 1. Januar 2018 einen Zuschlag für integrative Gruppen von 0,1 Fachkräften pro inklusiv betreutem Kind zu gewähren. Davon ausgenommen wird der Heilpädagogische Hort, der aufgrund seiner Konzeption und Ausstattung bereits für besondere Zielgruppen ausgelegt ist.

Inklusiv betreute Kinder in diesem Sinne sind:

- a) Kinder, die inklusiv beschult werden,
- b) Kinder, die ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen,
- c) Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII erhalten sowie

- d) Kinder, die Leistungen über Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII erhalten oder bei denen ein erheblicher Förderbedarf im alterstypischen Vergleich gegeben ist.

Die inklusive Beschulung oder auch der Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums werden mittels eines entsprechenden Feststellungsbescheids des Staatlichen Schulamts belegt. Der Nachweis über die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII wird anhand eines entsprechenden Bescheides erbracht. Die Gewährung von Eingliederungshilfe über SGB VIII wird durch den ortszuständigen Sozialen Dienst bestätigt, oder es wird ein Diagnosenachweis erbracht, dass eine Autismusspektrumstörung (ASS) vorliegt. Die Diagnose gibt die Grundlage nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) an und ist ausgestellt von einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder aufgrund Zusatzqualifikation geeigneten Arzt oder psychologischen Psychotherapeuten (vgl. § 35a Abs. 1a SGB VIII).

Des Weiteren sieht die Verwaltung zur Unterstützung bei der Umsetzung von Inklusion in den Einrichtungen ein Budget von 40.000 Euro jährlich vor. Dieses steht den Hortträgern, die inklusive Kinder betreuen, für Fortbildung, Fachberatung, Teambegleitung und Supervision zur Verfügung, um eine inhaltliche Weiterentwicklung der Qualität sicherzustellen. Die Höhe des Budgets orientiert sich an den Erfahrungswerten aus den Budgets für Kindertageseinrichtungen (Bemessungsgrundlage ist der Stellenschlüssel für Fachkräfte).

Um die vorgenannten Maßnahmen in den Horteinrichtungen freier Träger umsetzen zu können, ist die Änderung der „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Schülerhorten freier Träger“ erforderlich. Die geänderte Förderrichtlinie ist als Anlage 1 beigefügt. Die Neuerungen aufgrund der Inklusion sind grau hinterlegt. Die Anlage 2 stellt synoptisch die vorgesehenen Änderungen der Förderrichtlinie dar. Hierbei kommt es neben den Änderungen zur Förderung der Inklusion in den Schülerhorten auch zu redaktionellen Änderungen, um den Aufbau und das Verständnis der Förderrichtlinie zu verbessern.

Die Umsetzung in städtischen Schülerhorten wird vorrangig durch befristete Aufstockung des vorhandenen Personals erfolgen. Diese Aufstockung erfordert zusätzliche Stellenanteile, die bisher nicht im Stellenplan berücksichtigt sind. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe, für die nach dem Grundsatzbeschluss Haushaltsstabilisierung eine Gegenfinanzierung darzustellen ist, es sei denn der Gemeinderat verzichtet darauf, weil es sich um eine Aufgabe im gesamtstädtischen Interesse handelt.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen hinsichtlich des Fachkraftzuschlages von 0,1 Vollzeitstellen pro inklusiv betreutem Kind sind schwer abschätzbar. Zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen wurde die Jahresstatistik der Schulkinderbetreuung in Tageseinrichtungen mit Stichtag 1. November 2017 herangezogen. Von 57 Grundschulkindern mit besonderem Förderbedarf im Schuljahr 2016/2017 sind 52 Kinder im Sinne dieser Richtlinie inklusiv betreute Kinder.

Auf Grundlage der Anzahl der inklusiven Kinder im Schuljahr 2016/2017, die in Horten freier Träger betreut wurden, kann bei den Horteinrichtungen freier Träger mit zusätzlichen Personalkostenzuschüssen gemäß Teil B Ziffer 2 der Förderrichtlinie in Höhe von circa 55.000 Euro pro Jahr gerechnet werden (48.000 Euro/AG-Brutto pro Fachkraft x 88 Prozent Förderquote x 13 Kinder x 0,1 Fachkraftstellen). Für das Jahr 2018 beträgt die Zuschusssumme anteilig (Monate September bis Dezember 2018) 18.333 Euro.

Für Horte in kommunaler Trägerschaft beläuft sich der Mehraufwand auf 5.680 Euro (AG-Brutto für eine 0,1 Vollzeitstelle) pro inklusiv betreutem Kind. Geht man davon aus, dass drei-viertel der Kinder in städtischen Einrichtungen sind, bedeutet das eine Personalaufstockung mit einem Mehraufwand von 221.520 Euro (5.680 Euro/voraussichtlicher durchschnittlicher Personalaufwand 2017 einer Fachkraft, die in S08a TVöD/SuE eingruppiert ist x 39 Kinder) pro Jahr. Für das Jahr 2018 beträgt der Mehraufwand anteilig (Monate September bis Dezember 2018) 73.840 Euro.

Das Fortbildungsbudget für die Horteinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft in Karlsruhe wird auf insgesamt 40.000 Euro jährlich festgesetzt. Für den Zeitraum September 2018 bis Dezember 2018 anteilig 13.333 Euro.

Für den Zeitraum September 2018 bis Dezember 2018 ist daher insgesamt mit Mehraufwendungen im Jahr 2018 in Höhe von 105.506 Euro zu rechnen. Diese können durch die zu erwartenden Minderaufwendungen aufgrund von zeitlichen Verzögerungen bereits terminierter Projekte im Bereich der Förderung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen freier Träger (PSP-Element: 1.500.36.50.01.01.82, Sachkonto: 43000000) kompensiert werden.

Über die Mittelbereitstellung für die Folgejahre entscheidet der Gemeinderat in der Beratung über den Doppelhaushalt 2019/2020.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss ab 1. September 2018 einen Fachkraftzuschlag für integrative Hortgruppen von 0,1 Vollzeitstellen pro inklusiv betreutem Kind und ein Budget von 40.000 Euro jährlich für die Weiterqualifizierung des gesamten Hortpersonals zur Umsetzung der Inklusion zur Verfügung zu stellen. Er beschließt gleichzeitig die entsprechende Änderung der „Richtlinie der Stadt für die Förderung von Schülerhorten freier Träger“. Der Gemeinderat entscheidet, dass es sich gem. Beschluss zu HSPKa um eine Aufgabe im gesamtstädtischen Interesse handelt und verzichtet auf eine Gegenfinanzierung ab 2019ff.

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen im Jahr 2018 in Höhe von 73.840 Euro gemäß Anlage 3.